



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Technische Universität Darmstadt

Institut für Allgemeine Pädagogik und Berufspädagogik

Studiengang Pädagogik

Fachbereich: 03

Modul 03-01-0016 Bachelorarbeit

Eingereicht am: 26.06.2018

Erstgutachterin: Fr. Dr. Olga Zitzelsberger

Zweitgutachterin: Dr. Yvonne Kehren



Wehrli Ursus (2004): Die Kunst aufzuräumen. Zürich: Kein und Aber. S. 18- 19

Die Notwendigkeit einer Begriffsbestimmung von Inklusion in Abgrenzung zur Integration.

Hauptfrage: „Warum benötigt die Pädagogik überhaupt eine klare Begriffsbestimmung?“

Veröffentlicht unter CC-BY 4.0 International
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Historische Entwicklung.....	4
2.1 Rechtliche Lage.....	10
2.2 Geschichtliche Begriffsherleitung.....	12
3. Die Notwendigkeit von Begriffsbestimmungen.....	16
3.1 Dominanzkultur.....	21
3.2 Vielfalt.....	25
4. Begriffsbestimmung.....	29
4.1 Integration.....	29
4.2 Inklusion.....	32
5. Fazit.....	36
6. Literaturverzeichnis.....	40

1. Einleitung

Jede Ausarbeitung ist durch die Perspektive des Schreibenden geprägt. Jede_r möchte in ihrer/seiner Ausarbeitung Leser_innen zum Nachdenken anregen. Ziel dieser Bachelorarbeit ist es, keine Antwort vorzugeben, sondern die Leser_innen bei der Entwicklung ihrer Sichtweise zu unterstützen.

Zu Beginn soll erwähnt werden, dass der Bachelorarbeit eine persönliche Motivation zugrunde liegt, da die Autorin nebenberuflich als „Integrationsfachkraft“ tätig ist. Demnach ist das Themengebiet mit praktischen Erfahrungen verbunden und dies war ein entscheidender Grund für die Auswahl des Themenfeldes. Im Kapitel 3.2 wird die praktische Erfahrung erwähnt und als Beispiel angeführt.

In dieser Ausarbeitung wird die Wichtigkeit der begrifflichen Abgrenzung von Inklusion zur Integration dargelegt. Aus einer kritisch-pädagogischen Perspektive soll die Notwendigkeit einer klaren Begriffsbestimmung analysiert werden. Hierbei steht die Hauptfrage: „Warum benötigt die Pädagogik überhaupt eine klare Begriffsbestimmung?“ im Zentrum. Ziel dieser Bachelorarbeit ist es, die dynamische Entfaltung der Begriffe darzulegen.

Der im Allgemeinen weite Inklusionsbegriff wird in dieser Ausarbeitung eingengt und der Fokus liegt auf den Personen, die beeinträchtigt werden. Zudem wird der Begriff „behindert“ absichtlich in Anführungszeichen gesetzt, um an der jeweiligen Stelle die Intensität beim Lesen zu erhöhen. Ziel ist es jedoch nicht, diskriminierende Ausdrücke und Denkhaltungen zu reproduzieren. Es wird die Bezeichnung Personen, die beeinträchtigt werden, befürwortet, denn eine kritische Pädagogik geht stets davon aus, dass alle Personen entwicklungs- und lernfähig sind. Grundsätzlich sind es Bedingungen, die Personen beeinträchtigen. (vgl. Textor, 2015, S. 19)

Diese Ausarbeitung wird in verschiedene Teilgebiete aufgeteilt, um diverse Themenbereiche abzudecken.

Zu Beginn der Bachelorarbeit wird im Kapitel 2 die historische Entwicklung dargestellt, denn die gegenwärtigen gesetzlichen Rahmenbedingungen entwickeln sich aus dem geschichtlichen Kontext heraus. Die allgemeine historische Entwicklung wird aufgeführt. Anschließend wird die geschichtliche Bewegung dargelegt, welche auf soziale Missstände aufmerksam machte. Ausgehend vom Grundgesetz wird versucht, den Grundrechten für Personen, die beeinträchtigt werden, gerecht zu werden. Zuletzt wird die geschichtliche Begriffsherleitung dargelegt.

In Kapitel 3 wird die Notwendigkeit von Begriffsbestimmungen herausgearbeitet. Anschließend wird auf die Dominanzkultur eingegangen, dieser Begriff wurde von der ehemaligen Professorin für Pädagogik, Birgit Rommelspacher, geprägt und theoretisch ausgeführt. Danach wird die positive Grundidee der Vielfalt, welche als Chance genutzt werden kann, dargelegt.

Anschließend wird im 4. Kapitel das thematische Gebiet eingengt und die Begriffsbestimmungen für Integration und Inklusion werden herausgearbeitet. Es herrscht fachliterarisch betrachtet ein unterschiedliches Verständnis zum Beispiel in den soziologischen oder pädagogischen Disziplinen zu diesen Begriffen. Hier wird sich nur auf die pädagogische Perspektive fokussiert. Zudem wird das Ziel der Inklusion, wie die Gewährung der Bildung für Personen, die beeinträchtigt werden, näher betrachtet.

Im 5. Kapitel der Ausarbeitung folgen eine kritische Stellungnahme und eine Interpretation der beiden Grafiken auf dem Deckblatt.

2. Historische Entwicklung

In diesem Abschnitt geht es um die allgemeine historische Entwicklung in Bezug auf die Lage der Personen, die beeinträchtigt werden, und die daraus folgende rechtliche Lage.

Dieser Abschnitt ist von Bedeutung, denn nur durch gesellschaftliche Umbrüche und Entwicklungen ändern sich Strukturen in einer Gesellschaft.

Die Geschichte ist geladen mit Ereignissen und öffnet neue Sichtweisen innerhalb des gesellschaftlichen Lebens. Die Grundrechte werden anhand des deutschen Gesetzes wie die UN-Behindertenrechtskonvention dargestellt und ein Überblick über die aktuelle rechtliche Lage wird gegeben.

Heute ist es im Alltag zum Beispiel keine Seltenheit mehr, dass man Personen begegnet, die eine Sehhilfe nutzen, ein Hörgerät benutzen oder in einem Rollstuhl sitzen, um sich fortzubewegen. Durch Beobachtungen ist es offensichtlich, dass diese Personen innerhalb des gesellschaftlichen Lebens beeinträchtigt werden. Die Gesellschaft sondert Personen aus, die als „behindert“ gelten, da sie sich nach herrschender Meinung von anderen unterscheiden (vgl. Rommelspacher, 1998, S. 55). Um solch eine Denkhaltung verstehen zu können, muss erst einmal die Geschichte reflektiert werden, anschließend können gesellschaftliche Strukturen und Haltungen begriffen werden.

Bereits in der Religion werden negative Denkhaltungen ersichtlich. Im Alten Testament ist teilweise eine negative Haltung erkennbar, da Eltern „behinderter“ Kinder als Sündiger gelten und dafür bestraft werden. (vgl. Wisotzki, 2000, S. 12- 13) Demnach symbolisierte das Kind, das beeinträchtigt wurde, das Böse und Negative und das Bild des Anderen war vorgegeben. Das Neue Testament vermittelte die Grundhaltung, dass auch Jesus einen eigenen Leidensweg hatte, der mit den Leidenden beziehungsweise „behinderten“ Personen in Verbindung gebracht wird. Vor allem Personen, die körperlich beeinträchtigt wurden, sollten aufgrund der Almosenlehre nach Thomas von Aquin in Klöstern versorgt werden. (vgl. Wisotzki, 2000, S. 11- 12)

In der griechischen Antike um ca. 600 vor Christus begann die diskriminierende Grundhaltung gegenüber Personen, die beeinträchtigt werden. Zu dieser Zeit wurden „körperlich behinderte“ Personen gesellschaftlich degradiert. Sie wurden zu Bettlern gemacht oder gar verstümmelt, weil dies mehr Mitleid auslösen sollte. (vgl. Wisotzki, 2000, S. 11) In der römischen Antike galt körperliche Unversehrtheit als das Schöne und die Denkhaltung über das perfekte Menschenbild war vorbestimmt. (vgl. Wisotzki, 2000, S. 11- 13) Noch heute ist solch eine Denkweise erkennbar,

daher wird diese Grundhaltung im Kapitel 3.1 unter dem Begriff Dominanzkultur nochmals genauer dargelegt. Das herrschende Menschenbild vermittelt auch ein Verständnis darüber, welchen Stellenwert Personengruppen haben. Anschließend wurden im Mittelalter Personen, die beeinträchtigt wurden, aufgrund der Hexenverfolgung diskriminiert und misshandelt oder die Teufelsaustreibung wurde ausgeübt, ihr Leben war häufig gefährdet. (vgl. Wisotzki, 2000, S. 12)

Anschließend entwickelte sich ein positiv gemeinter Ansatz über das Menschenbild, welches von Comenius begründet wurde. In vielen Pädagogikseminaren wird Comenius erwähnt und seine Texte werden eingehend behandelt. Er begründet seine Argumente aus einer religiösen Perspektive heraus und betrachtet den Menschen als Abbild des Schöpfers. Er versucht dadurch, einen Ansatz für eine tolerante Denkweise für Personen, die beeinträchtigt werden, zu schaffen. Diejenigen Personen, die Hilfe benötigen, sollen unterstützt werden und ihnen soll das gesellschaftliche Leben und die Sitten beigebracht werden. (vgl. Wisotzki, 2000, S. 12- 13) Comenius geht davon, dass Personen, die von Natur aus schwach sind, Unterstützung brauchen, um intelligenter zu werden und ihre Motorik zu erweitern. Der Philosoph Kant führt diese Denkhaltung weiter aus und trifft folgende Aussage: „Der Mensch kann nur Mensch werden durch Erziehung. Er ist nichts, als was die Erziehung aus ihm macht.“ (Kant, 1803, S. 11) Als Maßstab aller Dinge gilt hier die Erziehung, da sie den Menschen so formen kann, dass er dem gesellschaftlichen Normverständnis entspricht. Im 18. Jahrhundert war schließlich die Aufgabe der Lehrenden, die sich auf diese Aussage von Kant stützten, Kinder und Jugendliche zur Menschenbildung zu verhelfen. Das Hauptziel der Lehrenden bestand darin, die Kinder für die Erwerbstätigkeit vorzubereiten. (vgl. Wisotzki, 2000, S. 12- 13) Diese Denkhaltung lässt bereits Ansätze des heutigen Integrationsverständnisses erkennen, welches in Kapitel 4.1 genauer dargelegt wird. Beispielgebend dafür wird heute versucht, durch die Förderschulen Schüler_innen, die beeinträchtigt werden, gezielt und intensiv zu fördern, damit sie in der Gesellschaft ihren Platz finden können. (vgl. Heimlich, 2016, S.118) Ziel beider Denkhaltungen ist es, Personen, die als die Anderen gelten, an die Gesellschaft anzupassen. Im Vergleich dazu vermittelt jedoch das

Inklusionsverständnis eine andere Denkhaltung hinsichtlich der schulischen Teilhabe für Schüler_innen, die beeinträchtigt werden.

Infolgedessen wurden Schüler_innen in der Weimarer Republik systematisch anhand von Kriterien wie zum Beispiel Verhaltensauffälligkeit ausgesondert. Diese Kinder und Jugendlichen wurden aufgrund der sogenannten „Rassenbiologie“ in Jugendschutzlager untergebracht. Die Medizin setzte eine Gleichbehandlung aller Personen voraus, doch die „Rassenbiologie“ verhinderte dies im großen Umfang. Zu Beginn setzte man sich für die „Volksgesundheit“ ein, aber anschließend setzte sich die Auffassung durch, dass das Volk gesund sein soll. Somit wurde der Wert des Lebens je nach Person bestimmt. (vgl. Rommelspacher, 1998, S. 58; 60- 71) Es wurde sozusagen sortiert, um ein einheitliches Bild herzustellen.

Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten verschärfte sich am 5. Dezember 1933 die rechtliche Lage, da Personen, die „Erbkrankheiten“ hatten, gezwungenermaßen verhüten mussten oder zwangssterilisiert wurden, ansonsten wurden rechtliche Schritte wie eine Anzeige eingeleitet. Die Durchführung einer Zwangssterilisation bei „Erbkrankheiten“, die ihre Wurzeln in der Denkhaltung des Sozialdarwinismus hat, wurde auch legalisiert. Die sozialwissenschaftliche Theorierichtung besagt, dass Fähigkeiten lediglich vererbt werden und minimal durch Erziehung veränderbar sind. (vgl. Wisotzki, 2000, S. 13- 14) Im Jahr 1939 begann die Euthanasie und die „unbrauchbaren“ Personen wurden meist in Landeskrankenhäusern oder in den Konzentrationslagern getötet. (vgl. Wisotzki, 2000, S. 15) Somit hatte die Eugenik und Euthanasie ihre Leitidee im Sozialdarwinismus und durch die nationalsozialistische „Rassenhygiene“ wurden sie verstärkt. (vgl. Wisotzki, 2000, S. 15- 18) Durch diese „Säuberungsmethode“ wurde die Reproduktion der herrschenden Klasse in der Gesellschaft gesichert und es fand eine Ausdifferenzierung statt. (vgl. Jantzen, 2007, S. 48) Auch an dieser Stelle wird deutlich, dass ein ideologisches Verständnis die Normalität vorgibt, an der sich orientiert wird. Dadurch wird kategorisiert und Machtverhältnisse werden durch ideologische Denkweisen geschaffen. Dieses Verständnis zieht sich auch während der Industrialisierung in einer anderen Art durch, denn es kam zu einer scharfen

Trennung zwischen den wirtschaftlich einsetzbaren und nicht einsetzbaren Personen. Diese Sichtweise teilte das deutsche System zum einen in das Wirtschaftssystem und zum andern in das Sozialsystem. In das Sozialsystem sollte so wenig wie möglich investiert werden, damit das effektive Wirtschaftssystem nicht belastet wurde. Infolgedessen entstanden Versorgungssysteme wie zum Beispiel „Pflegeheime“ für Personen, die beeinträchtigt wurden. Mit dem Beginn des sozialdarwinistischen Denkens entwickelt sich eine entsprechende Grundhaltung in der Bevölkerung. Es wurde eine Berechnung aufgestellt, die ermitteln sollte, in welcher Höhe der Staat finanziell entlastet werden könnte, wenn es die „nicht einsetzbaren“ Personen nicht berücksichtigen würde. (vgl. Wisotzki, 2000, S. 17) Demnach sollte der wirtschaftliche Personenwert von verschiedenen Personen berechnet werden.

Ein gesellschaftlicher Umbruch begann erst im Jahr 1970 mit der beginnenden „Behindertenbewegung“, womit neue Entwicklungen angestrebt wurden. Personen, die beeinträchtigt wurden, machten auf sich aufmerksam. So gründeten sie einen Verein namens Club 68, der sich für Freizeitangebote, Barrierefreiheit und für die Abschaffung von Vorurteilen einsetzte. Durch Proteste wie die Blockade von Straßenbahnschienen wurden auch die architektonischen Barrieren kritisiert.

Unter dem provokanten Namen „Krüppelgruppen“ wurden Organisationen gegründet, um auf sich besser aufmerksam zu machen. Durch die UNO-Diskussionen begann eine allmähliche Wende in diesem Bereich. Personen, die beeinträchtigt werden, machten viel stärker auf ihre Lebenslage aufmerksam. Sie kämpften für selbstverständliche Rechte wie Mündigkeit und Selbstbestimmung, die für „nicht-behinderte“ Personen bereits von Anfang an galten. (vgl. Köbsell, 2012, S. 9- 15) Demnach waren die heutigen Rechte nicht für alle Personen in der Bevölkerung Deutschlands eine Selbstverständlichkeit.

Nachdem auf die Separation aufmerksam gemacht worden war, sollten Lösungswege eingeschlagen werden. Damit ein selbstbestimmtes Leben angestrebt werden konnte, wurden im Jahr 1978 sogenannte Helfer im Zivildienst zur Verfügung gestellt. Die ambulante Hilfe wurde ausschließlich von männlichen Helfern ausgeführt und durch die schlagartige Kürzung des

Zivildienstes von fünf Monaten entfielen Helfer. Infolgedessen wurden die betroffenen Personengruppen, die beeinträchtigt wurden, in Heime untergebracht. (vgl. Köbsell, 2012, S. 18- 19) Auf diese Weise nahm man ihnen die angestrebte Autonomie und Selbstständigkeit. Auch auf politischer Ebene wurde auf Personen, die beeinträchtigt wurden, aufmerksam gemacht. Mit der Unterstützung der politischen Partei „Die Grünen“ erhofften sich Personen, die beeinträchtigt wurden, etwas Positives zu erreichen in der Gesellschaft. Doch auch diese Partei erwies sich als nicht unterstützend, da sie mit diskriminierenden Bildern für Wahlstimmen werben. Zum Beispiel wurden auf Bildern für die Anti-Atomkraftwerk-Kampagne Personen, die beeinträchtigt werden, abgebildet, denn sie sollten die Folgen eines Atomunfalls bildlich dargestellt. (vgl. Köbsell, 2012, S. 24)

Nun wurde die rechtliche Gleichstellung aller Personen ein noch wichtigeres Thema in der Gesellschaft. Aber erst am 01.05.2002 wurde das Behindertengleichstellungsgesetz, auch BGG abgekürzt, in Kraft gesetzt, welches die Aufgaben des Bundes regeln sollte. Durch dieses Gesetz wurde beispielsweise die Gebärdensprache anerkannt und in Verhandlungen mit Bundesbehörden stand den betroffenen Personen ein_e Gebärdendolmetscher_in zu. (vgl. Köbsell, 2012, S. 29- 30) Trotz all dieser Maßnahmen wurde aber bis heute der Ausdifferenzierung zwischen den „behinderten“ und „nicht behinderten“ Personen nicht zufriedenstellend entgegengewirkt. (vgl. Jantzen, 2007, S. 47)

Bekanntlich gibt es eine Ungleichheit zwischen den Geschlechtern, demnach werden Frauen, die „behindert“ sind, doppelt benachteiligt. Zum einen wegen ihres Geschlechts und zum anderen, weil sie nicht in das herrschende Normalitätsverständnis anderer Personen in der Gesellschaft passen. In den Protesten gegen die Beeinträchtigung wurde vorwiegend das Männliche wahrgenommen und das Weibliche rückte in den Hintergrund. Doch bald gründeten Frauen eine „Krüppelfrauengruppe“, um auch auf die weibliche Stimme aufmerksam zu machen. Ab 1993 waren sie politisch engagiert und setzten sich für die Gleichstellung vor dem Gesetz ein. Außerdem war die sexuelle Gewalt an Frauen, die beeinträchtigt werden, auch ein Diskussionsthema in der Politik. (vgl. Köbsell, 2012, S. 36- 40) Anhand von provokanten Namen von Vereinen wurde versucht, die Gesellschaft auf

Misstände aufmerksam zu machen. Der geschichtliche Rückblick verdeutlicht den rechtlichen Verlauf und die Gegebenheiten, die die Gegenwart bis heute prägen.

2.1 Rechtliche Lage

Heute wird gesetzlich festgehalten, dass die Persönlichkeitsrechte, wie die gesellschaftliche und politische Teilhabe und die Anerkennung, gesichert werden müssen.

Das Grundrecht auf Bildung für Personen, die beeinträchtigt werden, wird durch den Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention, welche am 13.12.2006 verabschiedet wurde, gesichert. Das gemeinsame Lernen soll durch das inklusive Bildungssystem umgesetzt werden. In Deutschland steht Schülern_innen das Recht zu, eine unentgeltliche schulische Institution zu besuchen. Sowohl an allgemeinbildenden Schulen als auch an Hochschulen müssen Bedingungen geschaffen werden, damit allen Bildung ohne jegliche Benachteiligung offen steht. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert zum Beispiel die Beratungsstelle „Studium und Behinderung“. (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2011, S. 45-48) Auch in Schulgesetzen vieler Bundesländer in Deutschland wurde das Inklusionsverständnis übernommen und das Kultusministerium legte im Jahr 2011 eine Empfehlung vor. (vgl. Sturm & Wagner-Willi, 2018, S. 7) Durch das Bildungsrecht wird versucht, die Entfaltung der Persönlichkeit zu fördern. Anhand der Menschenrechte werden notwendige Kriterien für das Recht auf Bildung festgelegt. Dieses emanzipatorische Recht wird anhand des Artikels 24 der UN-Behindertenrechtskonvention für Personen, die beeinträchtigt werden, gesichert und es soll die freie Entfaltung der Fähigkeiten und Begabungen gewährleisten, damit so die uneingeschränkte Teilhabe erfolgen kann. Zudem muss Bildung die eigene kulturelle Identität und das Respektieren anderer fördern. Das Hauptziel der Bildung ist es jedoch, die Persönlichkeitsentfaltung zu fördern und dies gelingt nur, wenn alle Menschenrechte von allen Personen wahrgenommen werden können. (vgl. Rudolf, 2014, S. 21) Damit die Entfaltung stattfinden kann, müssen demnach

auch Personen, die beeinträchtigt werden, alle Menschenrechte zustehen. Demnach spricht sie sich logischerweise gegen eine diskriminierende Haltung gegenüber Personen, die beeinträchtigt werden, aus. Infolgedessen basiert eine offene Haltung, die niemanden diskriminiert, auf dem Inklusionsverständnis, denn sie gibt jedem das Recht auf humane Freiheit in allen Lebensbereichen. Des Weiteren soll es Personen auf die Teilhabe in der Gesellschaft vorbereiten. (vgl. Rudolf, 2014, S. 21; 27) Eine Voraussetzung für die gerechte Bildung ist die Gleichheit aller Personen. Im Jahr 2006 trat das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, auch AGG abgekürzt, in Kraft. Einer Benachteiligung soll anhand des festgeschriebenen Gesetzes entgegengewirkt werden. Das Behindertengleichstellungsgesetz soll die Gleichstellung sowie im privaten als auch im öffentlichen Leben sichern. (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2011, S. 81) Gesetze, die für andere Bürger_innen bereits eine Selbstverständlichkeit sind, müssen für Bürger_innen, die beeinträchtigt werden, nochmals separat formuliert werden. Durch das Zugeständnis von weiteren Rechten versucht die Politik Personen, die benachteiligt werden, zu unterstützen. Anhand eines vorgegebenen Maßstabs wird der Grad der Beeinträchtigung festgelegt. Diese Messlatte orientiert sich zum einen an dem gesellschaftlichen Normalitätsverständnis, zum anderen an der medizinischen Begutachtung. Anschließend erhalten Personen sogenannte „Schwerbehindertenausweise“, mit denen Erleichterungen im Alltag erreicht werden sollen. Des Weiteren soll durch eine architektonisch barrierefreie Gestaltung die politische Teilnahme für alle zugänglich sein, auch für Personen, die beeinträchtigt werden. (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2011, S.81-84) Die Grundrechte sind gesichert durch das Grundgesetz und sollen durch zuständige Personen oder von Institutionen umgesetzt werden. Anhand der Menschenrechte kann wiederum eine pädagogische Beziehung gelingen, denn diese rechtliche Regelung kontrolliert die Machtausübung. (vgl. Rudolf, 2014, S. 21) Die pädagogische Arbeit steht demnach auch mit der rechtlichen beziehungsweise politischen Situation in Verbindung.

2.2 Geschichtliche Begriffsherleitung

In diesem Abschnitt geht es um die geschichtliche Begriffsherleitung, denn die vorliegende Ausarbeitung setzt sich mit der theoretischen Ebene der aktuellen Begriffsbestimmung von Inklusion in Abgrenzung zur Integration auseinander. Um überhaupt die zwei verschiedenen Begriffe verstehen zu können, wird der Begriff „Behinderung“ näher untersucht und die Entwicklung bis hin zum Inklusionsbegriff dargestellt.

Zu Beginn muss erwähnt werden, dass die Linguistik zwei unterschiedliche Aufgabenfelder hat, die bearbeitet werden. In der Sprachwissenschaft wird zum einen in die diachronische und zum anderen in die synchronische Sichtweise getrennt. Hierbei geht es um die Wortgeschichte und Wortentstehung einer Begriffsbestimmung. Beide Betrachtungsweisen können nicht getrennt voneinander betrachtet werden, da Begriffsentstehungen sich erst in einem Wechselspiel entwickeln. Infolgedessen sollen die Spannungsfelder von der Pädagogik bearbeitet werden. (vgl. Lindmeier, 1993, S. 104- 105)

Der Begriff „hindern“ wird in Wörterbüchern erwähnt, jedoch nicht mit dem Präfix „be-“, also mit dem Sinnkontext „Behinderung“. Im deutschen Grimm'schen Wörterbuch wird die Begrifflichkeit „Behinderung“ als sogenannte „häusliche Behinderung“ übersetzt. Seit dem 19. Jahrhundert ist im Wörterbuch der Brockhaus-Enzyklopädie eine Veränderung erkennbar, denn die Begriffsbestimmung „Behinderung“ wird teilweise differenzierter dargelegt. (vgl. Lindmeier, 1993, S. 114- 116)

Auf theoretischer Ebene wird die Begriffsauffassung des Wortes Behinderung von Emil E. Kobi in drei Ebenen aufgeteilt.

Die erste Ebene reduziert sich auf die Ausweitung vom physikalisch-dinglichen auf den humanen Bereich. Hierbei geht es um die physikalische Verwendung des Begriffs Hindernis, mit dem das Hemmen gewisser Bewegungen beschrieben wird. Das Hindern bestimmter physikalischer Kräfte wird mit dem Begriff dargelegt. Auch im Bürgerlichen Gesetzbuch wird die Begrifflichkeit „Behinderung“ im Kontext von

Verkehrsbehinderung, welche die eingeschränkte Mobilität beschreibt, benutzt. Zu dieser Zeit wurde im sprachlichen Bereich in der Heilpädagogik oder in staatlichen Ämtern auch nicht zwischen den körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen getrennt. (vgl. Lindmeier, 1993, S. 24- 25)

Bei der zweiten Ebene hingegen geht es um die Veränderung von einem rein beschreibenden hin zu einem substantivierten Ausdruck von „behindert“. (vgl. Lindmeier, 1993, S. 26) Nun wurde zwischen den Begriffsauffassungen „Körperbehinderte“ und „geistig Behinderte“ unterschieden. Anhand von Differenzierungen hoffte man, eine effektivere „Krüppelzählung“ durchführen zu können. Auf diese Weise konnte eine detailliertere Kategorisierung stattfinden. Zur nationalsozialistischen Zeit wurden verschiedene Personengruppen als Gegner angesehen. (vgl. Lindmeier, 1993, S. 26- 27) Sogar im Bildungssystem wurde zwischen Schülern und Schülerinnen anhand von bestimmten Merkmalen unterschieden, infolgedessen wurde ein separierendes Bildungssystem angestrebt. (vgl. Lindmeier, 1993, S. 26- 27)

Die dritte Ebene beruht auf der Annahme, dass die Begriffsauffassung „Körperbehinderte“ und „geistig Behinderte“ in Bezug auf den Menschen erweitert wird. Nun wurde auch die „psychischen Behinderung“ mit erwähnt und von „körperlicher Behinderung“ unterschieden. Durch diese Unterscheidung lässt sich eine bis heute verwendete Begriffsentwicklung darstellen. Denn erst dadurch kam überhaupt eine Unterscheidung der „Behinderungen“ in Frage und führte zu einer sprachlichen Differenzierung zwischen alltäglicher und wissenschaftlicher Sprache. Zum Beispiel wurde die Benennung „Deutsche Vereinigung für Krüppelhilfe“ im Jahr 1957 in „Deutsche Vereinigung zur Förderung der Körperbehindertenfürsorge“ umgeändert. (vgl. Lindmeier, 1993, S. 28- 29) Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Begriff vom Physikalisch-Dinglichen hinüber zur funktionellen Bedeutung durchgreift. (vgl. Lindmeier, 1993, S. 29- 32) Demzufolge entwickelt sich der Begriff „Behinderung“ ständig weiter und unterliegt einem Wandel, denn sie kann im intellektuellen, körperlichen und psychischen Kontext verstanden werden (vgl. Weinmann, 2003, S.9)

Auch Emil Kobi beschreibt die Begriffsladung sinngemäß wie folgt: Sobald der Begriff „Behinderung“ verwendet wird, entwickelt sich automatisch das Bild einer Person, die in ihrer Bewegungsmöglichkeit eingeschränkt ist. Der Begriff „Behinderung“ ist in sich mit dem Begriffsinhalt „Schwäche“ geladen und beschreibt zum Beispiel „Sinnesschwäche“ oder „Schwachbegabung“. Diese Klassifikation ist mit negativen Zuschreibungen wie die Bildungsunfähigkeit, Unverständlichkeit, Unerziehbarkeit und Reduzierung auf die körperlich sichtlichen Defizite verbunden. (vgl. Jantzen, 1997, S. 284) Annedore Prengel beschreibt, wie mit dem „Behindertenbegriff“ Personen als „Träger eines Defektes“ oder als eine „homogene Defektgruppen“ klassifiziert und wahrgenommen werden. (vgl. Prengel, 2006, S. 153).

Beispielgebend für die Verdeutlichung wird auch die Begriffsbestimmung des Weltgesundheitsamts dargelegt. Das Weltgesundheitsamt, welches sich auf die Weltgesundheitsorganisation stützt, unterscheidet zwischen den Begrifflichkeiten Schädigung, Leistungsminderung und Behinderung und differenziert im Jahr 1981 folgendermaßen.

- a) Unter „Schädigung“ werden der konstant bleibende Zustand oder vorübergehende psychologische, physiologische oder naturgemäße Gegebenheiten verstanden.
- b) Bei der „Leistungsminderung“ geht es um die minimale oder ganze Einschränkung jeder Person, welche motorische oder geistige Fertigkeiten voraussetzt.
- c) Der Begriff „Behinderung“ soll ausdrücken, dass eine Person Schwierigkeiten hat, gewisse Tätigkeiten auszuüben wie Eigenverantwortung zu tragen, soziale Beziehungen zu führen und wirtschaftlich tätig zu sein. Hier werden nicht die sozialen Einschränkungen erwähnt, sondern es wird nur auf die Person fokussiert, die diesem Verständnis nach Defizite aufweist. (vgl. Jantzen, 2007, S. 16- 17) „Behinderung“ wird demzufolge nur als etwas Naturgegebenes betrachtet und soziale Faktoren rücken in den Hintergrund.

Heute beschreibt die Weltgesundheitsorganisation Personen, die beeinträchtigt werden, als „geistig behindert“ und definiert sie sinngemäß wie folgt: Die „geistige Behinderung“ ist eine kennzeichnende schwache Fähigkeit, Informationen aufzunehmen, demnach wird von einer sogenannten

beeinträchtigten Intelligenz ausgegangen. Aber auch die soziale Beeinträchtigung wirkt sich auf die selbständige Lebensführung aus. Bereits im frühkindlichen Kindesalter ist dies ein konstanter Zustand. Auch die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die Personen beeinträchtigen, werden diesmal erwähnt. (vgl. Weltgesundheitsorganisation. Regionalbüro für Europa, 2018) Demzufolge ist noch immer eine negative Ladung des Begriffs und ein nicht humaner Denkansatz erkennbar.

Der Begriff „behindert“ gewinnt eine Zuschreibung, indem das gesellschaftliche Verständnis über Personen in zwei Gruppen geteilt wird. Zum einen gibt es „nicht behinderte“ und zum anderen „behinderte“ Personen, anhand der Unterscheidung entwickelt sich ein Bild von einer Ideologie. Indem Personen in zwei Gruppen aufgeteilt werden, entsteht überhaupt das Verständnis über eine „behinderte“ Person und eine Normvorstellung entwickelt sich. So hat sich eine Vorstellung in der Gesellschaft verfestigt. Erst durch gesellschaftliche Umbrüche, geschichtliche Entwicklungen und Reflexion können Normvorstellungen durchbrochen werden. Erst dann kann Vielfalt als Chance begriffen werden. Auf dieses Thema wird in Kapitel 3.2 Vielfaltgenauer eingegangen. Die Begrifflichkeit „Rehabilitationspädagogik“ entstand beispielsweise in der nationalsozialistischen Zeit, heute wird sie kritisch betrachtet, denn inzwischen wird die negative Begriffsladung wahrgenommen. Vor dem heutigen Inklusionsverständnis wurde vorwiegend die Bezeichnung „Behindertenpädagogik“ mit den sinngleichen Bedeutungen wie „Heilpädagogik“, „Sonderpädagogik“ und „Rehabilitationspädagogik“ benutzt. Bereits an dieser Stelle wird die unklare Begriffsbestimmung in diesem Themengebiet und der Wandel der Begriffe ersichtlich. (vgl. Jantzen, 1997, S. 280- 281)

Die äußerlichen Gegebenheiten und Veränderungen können einen gesellschaftlichen Entwicklungsprozess ankurbeln, somit kann sich gegen die negativ geladene Begrifflichkeit „Behinderung“ gewehrt werden.

Die Integration stützte sich auf theoretischer Ebene erstmals auf die Begriffe „Behinderung“ oder „Sonderschulbedarf“. Ab den 1980er Jahren nahm die Integrationsdebatte eine Wende und es wurde über ein gemeinsames Lernen der Schüler_innen diskutiert. Im Laufe des gesellschaftlichen Wandels wurde

der Begriff „inclusive education“ in den englischsprachigen Sprachraum eingeführt. Infolgedessen sprach man auch in Deutschland über die Inklusion. Mit der Debatte über die UN-Behindertenrechtskonvention wurde im Jahr 2009 in Deutschland die Begrifflichkeit Inklusion in die erziehungswissenschaftliche Terminologie eingeführt. Auch in politischen Diskurs wird sie immer mehr erwähnt. (vgl. Sturm & Wagner-Willi, 2018, S. 7- 8)

Durch gesellschaftliche Veränderungen entwickelten sich politische Debatten wie die UNESCO- Konferenz, die gewisse Begriffe einführten. Die Begrifflichkeit Inklusion entstand Ende der 1980er Jahre in Nordamerika und strebte das gemeinsame Besuchen der Schulen von allen Schülern_innen an, vor allem von den Personen, die beeinträchtigt werden. Auf der UNESCO-Konferenz von Salamanca wurde erst im Jahre 1994 zum ersten Mal die Inklusion als wichtigstes Ziel der internationalen Bildungspolitik erklärt. Zu Beginn der 1990er Jahre wurde der Inklusionsbegriff zum Beispiel in den Vereinigten Staaten mit der Sonderpädagogik in Verbindung gebracht. (vgl. Biewer; Schütz, 2016 S. 125-126)

Der Begriff Inklusion rückt somit erst mit der Forderung nach einem inklusiven Bildungssystem in den Vordergrund. Das bedeutet, dass der Inklusionsbegriff erst durch seinen Gegenpart Exklusion an Bedeutung gewinnt. (vgl. Budde, 2018, S. 50)

3. Die Notwendigkeit von Begriffsbestimmungen

In diesem Kapitel wird die Hauptfrage der Thesis beantwortet und im Fazit wird ein Rückschluss gezogen. Die Notwendigkeit einer klaren Begriffsbestimmung bezüglich von Inklusion in Abgrenzung zur Integration wird analytisch dargelegt. Mit den Begrifflichkeiten Integration und Inklusion geht auch zwangsläufig der Begriff „Behinderung“ einher. Zum Beispiel werden diese in diversen Disziplinen wie die Medizin, Soziologie, Psychologie und Pädagogik verwendet, demnach herrscht auch hier keine klare Zuordnung einer Teildisziplin. (vgl. Lindmeier, 1993, S. 21- 22)

Beobachtbar ist in der alltäglichen praktischen Arbeit, dass diese

Begrifflichkeiten gleichgesetzt werden oder gar nicht unterschieden werden. An diesem Punkt wird klar, dass das Themenfeld um die Notwendigkeit der klaren Begriffsbestimmung nicht herumkommt.

Im Allgemeinen ist die Pädagogik eine Wissenschaft, die darauf beruht, dass immer wieder reflektiert werden muss. Demnach sollten auch Begriffe einen gesellschaftlichen Umbruch reflektieren, da sie sich nicht schlagartig, sondern nur in einem historisch gesellschaftlichen Kontext verändern. Zudem soll die Pädagogik die Spannung bearbeiten und den historisch gesellschaftlichen Wandel von Begrifflichkeit analysieren. (vgl. Pongratz, 2010, S. 19) Eine Begriffsanalyse ist von Wichtigkeit, damit der Kern des Begriffsinhalts verstanden wird. Begrifflichkeiten können demzufolge Einblicke in die gesellschaftliche Entwicklung gewähren und stellen sozusagen ein Zeitstrahl dar.

Anfangs wird der Begriff „behindert“ dargelegt, denn es schafft den Beginn für gesellschaftliche Machtstrukturen, da die Begrifflichkeit negativ und dynamisch geladen ist. Bereits die „Rassenbiologie“ regelte die „gesunde“ Reproduktion in der Gesellschaft und entschied über lebenswertes Leben. Doch nach dem zweiten Weltkrieg vollzog sich eine gesellschaftliche Wende. In der Kultusministerkonferenz des „Sonderschulwesens“ wird etwa im Jahre 1960 erwähnt, dass die deutsche Gesellschaft Personen, die durch die Folgen des Krieges eingeschränkt sind, eine sogenannte Entschädigung schuldig sei. Karl Heinz Wisotzki weist darauf hin, dass es im Gutachten heißt: „Das deutsche Volk hat gegenüber den Menschen, die durch Leiden oder Gebrechen benachteiligt sind, eine geschichtliche Schuld abzutragen“. (Wisotzki, 2000, S. 17) Durch diese Begründungslinie werden „Sonderschulwesen“ wiederaufgebaut. (vgl. Wisotzki, 2000, S. 17) Demzufolge hatte die Errichtung von „Sonderschulen“ für Kinder und Jugendliche zu dieser Zeit die Rechtfertigung, Kriegsverletzte wieder einzuschließen. (vgl. Wisotzki, 2000, S. 17) Hier wurde versucht, die nazistisch geprägte Ideologie wie die Euthanasie durch die humane Denkrichtung zu ersetzen. (vgl. Wisotzki, 2000, S. 17) Der „Behindertenbegriff“ kann sozusagen ansatzweise eine Wende im Kern der Denkhaltung vollziehen. Folglich fand auch ein Begriffswandel bezüglich des

Begriffs „behindert“ statt, welcher sich bis hin zur Begriffsbestimmung Inklusion streckt.

In seiner Begriffstheorie führt Ludwig A. Pongratz, ehemaliger Pädagogikprofessor der Technischen Universität Darmstadt, aus, dass eine Begrifflichkeit in sich Geschichte speichert und dynamisch aufgeladen ist. Zudem sind Begriffe komplizierte Sinnzusammenhänge, die sich nicht einfach ohne geschichtliche Entwicklung ändern können. (vgl. Pongratz, 2010, S.16) Demzufolge wird mit Absicht von einer Begriffsbestimmung gesprochen und nicht von einer strikten Definition, da sich gewisse Begriffe weiterentwickeln und neu bestimmen.

Die Pädagogik ist eine Wissenschaft, die darauf beruht, dass immer wieder reflektiert wird, demzufolge können fixierte Begriffe das Reflektieren einschränken. Theodor W. Adorno beschreibt die allgemeine Abhängigkeit von Begriffen, die mit Sachen zusammenhängen. Indem auf feste Oberbegriffe verzichtet wird, kann davon ausgegangen werden, dass die begriffliche Annäherung offen ist und das philosophische Denken so ermöglicht wird. (vgl. Adorno, 2016, S. 8- 9; 12)

Der strukturelle Aufbau dieses Abschnittes orientiert sich auch an der Literatur von Ludwig A. Pongratz. Beispielgebend für den „Behindertenbegriff“ lässt sich dies auf die heutige Situation übertragen. Pongratz sagt in Bezug auf Hochbegabte zum Beispiel, dass in der Gesellschaft durchschnittlich mehr begabte Personen vorkommen als hochbegabte. (vgl. Pongratz, 2010, S. 15) Dies wiederum lässt sich wie folgt übertragen: Personen, die beeinträchtigt werden, kommen seltener vor als Personen, die nicht beeinträchtigt werden. Das dominierende Verständnis gibt selbstverständlich an, was bzw. wer als normal gilt. Durch diese Einteilung entsteht auch das separierende Schulwesen, das z.B. Regelschulen und „Sonderschulen“ aufweist. Solch eine Denkhaltung entsteht erst durch die Annahme, dass Begabungen Personen zugeordnet werden, indem beispielsweise Schüler_innen kategorisiert werden und das Defizitorientierte ist ausschlaggebend. Nicht nur Schüler_innen, die beeinträchtigt werden, werden ausgesondert, sondern auch Schüler_innen, die als hochbegabt gelten. Demzufolge entwickelt sich auch das Verständnis von Integration und Inklusion.

Der Wandel der Begriffe soll anhand der pädagogischen Metapher von Acker, Samen und Umwelt im übertragenen Sinne auf die Begrifflichkeiten „behindert“, Integration und Inklusion verwendet werden. Pongratz zeigt in einem anschaulichen Exkurs den Begriffswandel von Begabung.

Er handelt von einem Ackerboden, der fruchtbar oder gar unfruchtbar ist und Früchte trägt. Doch der Acker kann nur Früchte tragen, wenn gesät wird. Aber auch die positive Grundhaltung, dass der Ackerboden Frucht bringen wird, ist ein einflussreicher Faktor. Die Fruchtbarkeit kann jedoch auch von Umweltbedingungen beeinflusst werden, welche das Wachsen ermöglicht oder verhindert. (vgl. Pongratz, 2010, S. 15)

Aus einer pädagogischen Perspektive betrachtet kann der Ackerboden bildlich Leben darstellen, da es fruchtbar sein kann. Personen verbildlichen Leben und wie der Ackerboden eine Basis für Früchte ist, können Personen demzufolge metaphorisch betrachtet ebenso fruchtbar sein, indem sie Fähigkeiten aufweisen. Anhand der Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit kann der Ackerboden Früchte tragen und der Gesellschaft etwas geben. Doch erst durch das Säen kann der Boden Früchte wachsen lassen. Das bedeutet, dass eine humane Grundhaltung gegenüber Personen, die beeinträchtigt werden, vorhanden sein. Die Umweltbedingungen können mit dem demokratisch geprägten Inklusionsverständnis gleichgestellt werden. Die äußerlichen Rahmenbedingungen müsse erst einmal gegeben sein, damit der Ackerboden fruchtbar sein kann, wie zum Beispiel anhand der Inklusion. Durch eine Klassifizierung erfolgt die Annahme, dass es zum einen „behinderte“ und „nicht behinderte“ Personen gibt. Die Personen werden anfangs in zwei Kategorien eingeteilt. Anschließend kann auf dieser Klassifizierung das Schulwesen z.B. in Regelschulen und „Förderschulen“ aufgeteilt werden. Mit der versteiften Klassifikation wird davon ausgegangen, dass Begabungen unterschiedlich verteilt sind. In der Gesellschaft sind vorwiegend „nicht behinderte“ im Gegensatz zu „behinderten“ Personen repräsentativ.

Das Integrationsverständnis wirkt hierarchisch und keine Vielfalt zulassend im Vergleich zum Inklusionsverständnis, welches auf demokratischen Normvorstellungen basiert. Im metaphorischen Sinn bedeutet es, dass Unfruchtbarkeit durch Integration und Fruchtbarkeit durch Inklusion

stattfinden kann. Die begriffliche Verwendung von Inklusion ist ziemlich vielfältig, da es in ethische, pädagogische und politische Disziplinen unterschieden wird, laut Wocken. Inklusion wird auf menschenrechtlicher politischer Ebene begründet und soll zum einen die Teilhabe sichern und zum anderen Barrieren abbauen. (vgl. Budde, 2018, S. 49- 51)

Die Unfruchtbarkeit des Ackerbodens kann mit dem Verständnis, dass Personen, die beeinträchtigt werden, Fähigkeiten fehlen, verglichen werden. Doch die Unfruchtbarkeit kann auch mit der schlechten Aussaat in Verbindung gebracht werden. Das heißt, dass die unzureichende Förderung als Aussaat betrachtet wird, welches als unterschwellige Kritik betrachtet werden kann. Die Umweltbedingungen werden in diesem Fall mit der ungleichen Chancengleichheit, mangelnder Akzeptanz der Vielfalt, Separation der Schulen und der Sprache gleichgesetzt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass eine Begriffsanalyse von großer Wichtigkeit ist, damit der Kern des Begriffsinhalts verstanden wird. Infolgedessen kann auch nicht direkt bestimmt werden, was eine „Behinderung“ ist, denn es wird gesellschaftlich definiert und künstlich konstruiert hervorgebracht. Begriffe sind sowohl geschichtlich als auch dynamisch geladen. (vgl. Pongratz, 2010, S. 19) Zum Beispiel lässt sich der „Behindertenbegriff“ weder durch „Erbfaktoren“ noch durch „Umweltfaktoren“ beschreiben, wie die Metapher verdeutlicht. Es sind eher soziale Gegebenheiten und Konstrukte, die eine Person behindern. Die kritische Pädagogik nutzt das Spannungsverhältnis der Begriffe als Chance und entfaltet sie. Demnach sind Begriffsbestimmungen in Vergleich zu Definitionen notwendige Bestandteile der Pädagogik, damit Spannungsverhältnisse erarbeitet werden können. Denn Definitionen sind an Grenzen gebunden und beschreiben die Rahmen. (vgl. Adorno, 2016, S. 27)

Im Allgemeinen lässt sich über Begriffe sagen, dass sie komplexe und geschichtlich geladene Sinnzusammenhänge darstellen. Demzufolge können Begriffe nicht ohne Sinnkontext umdefiniert werden. Pongratz sagt auch: „Nur wer die in ihnen sedimentierte Begriffsgeschichte kennt, kann sie handhaben und in kritischer Reflexion neu begreifen lernen“. (Pongratz, 2010, S. 19) Außerdem sind pädagogische Begriffe keine ebenmäßige

Gebilde, die einfach zusammengefügt werden können, denn sie stellen eine innere Spannung her, die in Paradoxien eingebettet sind wie zum Beispiel bei dem „Behindertenbegriff“. Eine Begriffsanalyse soll stets Begriffsgeschichten aufschließen und innere Spannungen und Widersprüche darlegen (vgl. Pongratz, 2010, S. 19). Erst anhand solcher begrifflichen Spannungen kann die Erziehungswissenschaft ihren Aufgaben gerecht werden, denn nur dadurch speichern Begriffe in sich Geschichten und sind widersprüchlich. Durch klare und saubere Grundbegriffe kommt somit eine Pädagogik, die bereits Vorgaben hat, einher. Pongratz sagt dazu, dass Begriffe keine harmonisch gefügten Sinnzusammenhänge enthalten, die leicht begreifbar sind. Zum einen sind aus theoretischer Sicht Begriffe verflochtene und geschichtlich geladene Sinnzusammenhänge, die nicht jederzeit ohne Kontext umgeändert werden können. (vgl. Pongratz, 2010, S.16) Die sogenannte „Spielmarken-Vorstellung“ beschreibt, dass pädagogische Begriffe nicht zurechtgeformt werden können, damit sie wie Puzzleteilchen zusammenpassen, denn dies würde zu einer theoretisch vorgegebenen Pädagogik führen und Maßstäbe der Wirklichkeit angeben. Nur durch den geschichtlichen Zusammenhang kann eine Begriffsbestimmung verstanden werden und diese aus einer neuen Perspektive betrachtet werden. Zum anderen sind pädagogische Begriffe dynamisch geladen, indem eine Spannung vorhanden ist, welches eine Herausforderung für das pädagogische Handlungsfeld darstellt. Das Spannungsverhältnis soll zum Hinterfragen anregen und sowohl die Entfaltung als auch die Vielfalt einer pädagogischen Begrifflichkeit durchbrechen. (vgl. Pongratz, 2010, S. 14- 16).

3.1 Dominanzkultur

Das Verständnis über die westliche Dominanzkultur wird anhand der Literatur von Birgit Rommelspacher bearbeitet. Hierbei geht es um die Machtverhältnisse und die produzierten Fremdbilder in den gesellschaftlichen Strukturen. Die Autorin stellt die Verbindung zwischen

den rassistischen Denkvorstellungen, dem Normalitätsverständnis und der Feindlichkeit gegenüber Personen, die beeinträchtigt werden, dar.

Zu Beginn muss der Unterschied zwischen Dominanz und Herrschaft verdeutlicht werden, denn beide Begriffe stehen in einem engen Zusammenhang. Unter Herrschaft werden die gesellschaftlich geltenden Verbote und Gebote verstanden. Bei der Dominanz hingegen geht es um die Zustimmung zu den allgemeingültigen Normen, welche sich unbewusst in die Politik, soziale Miteinander und Ökonomie einschleusen und Rangordnungen produzieren. (vgl. Rommelspacher, 1998, S. 26) Die Klassifikation ruft eine Über- und Unterordnung hervor, infolgedessen entwickelt sich eine Machtstruktur. Erst durch das kategoriale Denken werden Bilder über die Anderen produziert und durch Selbst- und Fremdbilder wird das Verhältnis von Macht hergestellt. Indem jemand abgewertet wird als der/ die Andere, entwickelt sich ein Verständnis davon, dass der/ die Abwertende einen höheren Stellenwert hat. (vgl. Rommelspacher, 1998, S. 22) Eine herrschende Gruppe gilt demnach als Maßstab für das Normale und dominiert. Das Verständnis von Normalität ist nichts explizit Definiertes, doch es herrscht innerhalb der Gesellschaft ein Bild, an dem sich das Normalitätsverständnis orientiert. Der Begriff „Behinderung“ beschreibt demzufolge eine „Unvollkommenheit“ und „Andersartigkeit“, welches ihr Verständnis aus einem soziokulturellen Konstrukt von Normalität heraus entwickelt hat. (vgl. Weinmann, 2003, S. 9- 10)

Demzufolge kann eine Person, die als „unvollkommen“ gilt, nicht normal sein. Folge dieser Form von Kategorisierung ist der Rassismus der „andersartigen“ Personen. Indem Personen abgewertet werden, wird die eine Gruppe aufgewertet und der anderen Gruppe werden negative Eigenschaften zugeschrieben. Der Rassismus ist indirekt in Strukturen eingebaut, wie beispielweise in den Medien. (vgl. Rommelspacher, 1998, S. 39- 40) Der Rassismus ruft eine spezifische Benachteiligung hervor, und zwar die „Behindertenfeindlichkeit“. Sie basiert auf der Annahme, dass diese Personen der Normalität nicht entsprechen und infolgedessen entwickelt sich eine negative Haltung. Die Feindlichkeit gegenüber Personen, die beeinträchtigt werden, ist in negativ geladenen Bildern enthalten. In Kindermärchen wird

unbewusst das Verständnis vermittelt, dass das bucklige Männlein das Böse symbolisiert und die Schönen sind meistens die Guten. Das kulturelle Verständnis formt metaphorisch aus dem Attraktiven und Gesunden das Gute. Man spricht in diesem Fall von einem „Biologismus“, der eine Grundlage für die herrschende Norm über das Ideal für die Bewertung Anderer darstellt. Dieses soziale Bewertungsmuster gilt als Maßstab für das idealistische Verständnis von Normal. (Rommelspacher, 1998, S. 56). Als Leitprinzip lässt sich Folgendes festhalten: „Das Gute ist schön und das Schöne ist gut.“ (Rommelspacher, 1998, S. 55- 56). Durch das dominierende gesellschaftliche idealistische Verständnis bildet sich ein Normalitätsverständnis heraus, dass das Gute und Schöne als ausschlaggebend betrachtet. Demnach werden Personen, die beeinträchtigt werden, als anormal wahrgenommen. Diese Personen sollten normal sein, damit sie dieselben Rechte in Anspruch nehmen können. (vgl. Weinmann, 2003, S. 11) Da Personen, die beeinträchtigt werden, als Leistungsschwache in der Gesellschaft gelten, werden sie unsichtbar gemacht und sind nicht mitten im gesellschaftlichen Leben. Durch Leistungsstärke werden dann Personen oder gar Personengruppen Menschenrechte verliehen. Die soziale Teilhabe wird behindert und Personen werden an der Partizipation gehindert. Man spricht auch von einer Marginalisierung einer Teilgruppe, sobald Personen an Tätigkeiten und an der Teilhabe gehindert werden. Aber auch die erreichte Autonomie einer Person war ein ausschlaggebendes Kriterium für die Zuschreibung eines Stellenwerts innerhalb des gesellschaftlichen Lebens. Durch Leistung erlangt eine Person Autonomie und ist demzufolge mündig. Die Personen, die beeinträchtigt werden, gelten als unmündig und können sich nicht selbst in der Gesellschaft platzieren, denn sie sind demnach auch nicht fähig, für sich zu sorgen. Nun stellt sich die Frage, wer wen zu leistungsschwachen Personen der Gesellschaft macht und behindert. (vgl. Rommelspacher, 1998, S. 55- 57) Hierbei wird die Gesellschaft in zwei Gruppen aufgeteilt, zum einen gibt es die Mündigen, welche leistungsstark sind und zum anderen die nicht Mündigen, die leistungsschwach sind. Um dieses Verständnis besser beschreiben zu können, wird der Erklärungsansatz von Thomas Hobbes dargelegt. Er beschreibt Menschen in ihrem Naturzustand als Wölfe, welche nur durch die Zivilisation zu einem/r anständigen Bürger_in gemacht werden

können. (vgl. Rommelspacher, 1998, S. 20) Infolgedessen soll der naturgegebene Wolf durch äußere Kräfte gezähmt werden. Sigmund Freud erweitert dieses Verständnis und sagt: „(...) Wir stoßen die anderen von uns, weil sie uns gefährlich sind, aber wir brauchen sie auch für unsere Triebbefriedigung.“ (Rommelspacher, 1998, S. 21) Hierbei wird die negative Darstellung von den Anderen deutlich und das Machthaberische ihnen gegenüber. Es handelt sich um eine Unterwerfung und zugleich um Herrschaft. Den Unterwerfungsgedanken untersuchte Ulrike Popp. Sie beschreibt die Grundidee, dass das eigene Gefühl des Begehrens willkürlich ist und demnach müssen sich alle Personen diesem Gefühl von anderen unterordnen, damit sie überhaupt einen Abstand zu eigener Willkür gewinnen. (vgl. Rommelspacher, 1998, S. 21; 22) Der Moment der Unterwerfung ist ausschlaggebend für das vernünftige Handeln. Dies soll als Beispiel dienen für den Erklärungsversuch der Machtverhältnisse innerhalb einer Gesellschaft. Durch Über- und Unterordnung, also durch Dominanz einer Seite, entstehen Herrschaftsstrukturen. Heute sind Machtverhältnisse nicht transparent und konfus und somit nicht leicht auf Anhieb erkennbar. (vgl. Rommelspacher, 1998, S. 21- 23) Deshalb müssen Verhältnisse innerhalb der Gesellschaft hinterfragt werden, damit sich ein Bewusstsein entwickelt.

Diese patriarchalischen Machtverhältnisse machen sich aber auch auf sprachlicher Ebene bemerkbar. Diese haben sich in die Gefühle, das Denken, das Unbewusste und in den Verhaltenskodex innerhalb der Gesellschaft eingenistet. Im Kern geht es bei dem Machtverhältnis darum, dass der/die Mächtige den Unterworfenen den eigenen Willen aufdrängt. Die Verhältnisse in der Gesellschaft entstehen nicht zufällig, sondern die ungleichen Verhältnisse bilden die Machtverhältnisse. Die Dominanz der Machtverhältnisse erschwert den Zugang zu den Ressourcen für Außenstehende. Das Verschließen der Zugänge erfolgt nicht immer bewusst, sondern eher durch die stabile asymmetrische Struktur der Gesellschaft, die dann soziale Positionen zuschreibt. (vgl. Rommelspacher, 1998, S. 24- 25) An dieser Stelle kann die Intersektionalität kurz angeführt werden, denn das heutige Inklusionsverständnis kann nur damit verstanden werden, doch auf die genauere Ausarbeitung wird bewusst verzichtet, da es den Rahmen dieser

Arbeit sprengen würde. Vorab sollte erwähnt werden, dass die Begrifflichkeit in den politik- und rechtswissenschaftlichen Diskursen verwendet wurde und erst durch die soziologische Arbeit findet sie nun ihren Platz in der Pädagogik. Das Durchdringen der sozialen Differenzkategorien und die damit verbundene soziale Position sollen anhand dieses Begriffs beschrieben und analysiert werden. Demnach sollen die Machtverhältnisse, die sich mit der sozialen Kategorisierung ergeben, dargelegt werden. Zudem werden diese Differenzkategorien als soziale Konstruktion bezeichnet, denn Unterschiede werden künstlich hergestellt und sind nichts Naturgegebenes. (vgl. Sturm & Wagner-Willi, 2018 S. 46- 47) Demzufolge sind Personen, die beeinträchtigt werden, mit mehrfacher Benachteiligung und Ungleichheiten in der Gesellschaft konfrontiert. Dies verdeutlicht Rommelspacher folgendermaßen: „Diese Ungleichheit äußert sich sowohl in dem unterschiedlichen Zugang zu Ressourcen als auch in der unterschiedlichen Repräsentanz und Partizipation in der Gesellschaft, was sich über ungleiche Chancen im Bildungssystem, im Gesundheitswesen, auf dem Wohnungsmarkt und über soziale Beziehungen vermittelt, die bestimmte Gruppen von Menschen tendenziell ausschließen.“ (Rommelspacher, 1998, S. 25) Durch das Machtgefüge werden Andere zu den Fremden gemacht und sind mit den Folgen konfrontiert, in der Gesellschaft oder im privaten Leben. Damit negative Grundhaltungen abgelegt werden können, muss die Gesellschaft Vielfalt anerkennen und schätzen. Im folgenden Kapitel wird eine positive Grundhaltung beschrieben, welche Vielfalt als Chance betrachtet.

3.2 Vielfalt

Das Kapitel beginnt mit den eigenen Denkanstößen über Vielfalt. Sobald Vielfalt als Chance begriffen wird, kann eine Inklusion erfolgen, denn dann wird eine Verschiedenheit in der Gesellschaft akzeptiert. Damit aber Verschiedenheit überhaupt als positiv empfunden wird muss Inklusion statt Integration erfolgen.

In diesem Abschnitt wird die Notwendigkeit der Akzeptanz der Vielfalt, der Gleichheit und die damit einhergehende Verschiedenheit dargelegt.

Damit Vielfalt als Chance verstanden wird, wird ein kurzes praktisches Beispiel aus dem Kindergartenalltag erwähnt, mit dem der Einstieg verständlich dargelegt werden soll. Der Kindergarten ist eine inklusive Bildungsinstitution, in der eine große Vielfalt an Kindern gegeben ist. Ein Kind mit autistischen Zügen bringt eine Begabung, wie das sehr gute Bauen von Fahrzeugen anhand von Magnetteilen, mit. So können die anderen Kinder, die dies noch nicht anfertigen können, von dem autistisch veranlagten Kind etwas lernen. An diesem Punkt wird die Vielfalt als Chance anerkannt und die Kinder profitieren von dieser. Aber auch das autistisch veranlagte Kind lernt von den anderen Kindern dazu. Der Horizont der Kinder erweitert sich aufgrund des Kennenlernens der Verschiedenheit. Jede Verschiedenheit bringt eine Art von Unruhe in das gesellschaftliche Leben mit sich, wie zum Beispiel das architektonische Umbauen oder das normgeprägte Denken hinterfragen.

Mit dieser kritischen Haltung wird sich bewusst von dem Begriff Diversity abgegrenzt, denn der Ursprung des Konzepts basiert auf einem nicht pädagogischen Handlungsfeld, sondern auf Entwicklungslinien von Organisationen. Bei dem sogenannten Diversity-Management geht es um die Profitorientierung im betrieblichen Kontext, was wiederum in der pädagogischen Arbeit kritisch hinterfragt werden kann. (vgl. Emmerich & Hormel, 2013, S. 183)

Um einen Denkipuls zu geben, wird mit einer kritischen Hinterfragung des Schulwesens begonnen, denn dieses ist bereits von einem undemokratischen Grundgedanken geprägt, da eine trennende Einstellung wie zum Beispiel durch das Befürworten einer „Förderschule“ beobachtbar ist. Aber auch die Tatsache, dass Kinder, die beeinträchtigt werden, negativ wahrgenommen werden oder auch nicht in der unmittelbaren Nähe gewünscht werden, ist ein Beweis für die grundsätzlich diskriminierende Haltung der Gesellschaft. Indem Personen, die beeinträchtigt werden, nicht menschliche Fähigkeiten wie die Lernfähigkeit zu geordnet werden, entwickelt sich laut Annedore Prengel eine negative Haltung. Das bedeutet, dass nicht von einem humanen Leitprinzip ausgegangen wird, sondern von dem Vorurteil gegenüber einer

Person, die nicht entwicklungsfähig ist. Zudem wird diesen Schülern_innen unterstellt, dass sie eine positive Entwicklung in einer Regelklasse behindern würden. (vgl. Prengel, 2006, S. 144; 146- 148) Demzufolge soll die „Sonderpädagogik“ sinnvoll für „behinderte“ Schüler_innen sein. An diesem Punkt kann eine solche Haltung kritisch hinterfragt werden, da eine separierende Denkweise von grundsätzlich von einem negativen Menschenbild ausgeht. Aber auch die Gleichheit einer emanzipatorischen Bildung ist nicht gewährt, wenn sich auf Trennung beruhende Leitgedanken als positiv erweisen.

Die zwei Begrifflichkeiten Gleichheit und Verschiedenheit werden im Folgenden genauer erläutert. Aktuell wurde das Thema Gleichheit erst durch die Diskussion über die unterschiedlichen gesellschaftlichen Schichten, Stigmatisierungen und Marginalisierungen von Personen, die beeinträchtigt werden, da sie von selbstverständlichen Rechten ausgeschlossen wurden. Durch Emanzipationsbewegungen rückte das Themenfeld in den Vordergrund und beschrieb die gesellschaftliche Ungleichheit. (vgl. Prengel, 2006, S. 33) Um der Ungleichheit bezüglich der Personen, die beeinträchtigt werden, entgegenwirken zu können, kann der Grundgedanke von Inklusion angewendet werden. Denn Inklusion trägt den Grundgedanken eines demokratischen Prinzips in sich und muss Gleichheit für alle voraussetzen. Sobald das Grundprinzip die Vielfalt ist, orientiert sich die Pädagogik an einer demokratischen und partizipatorischen Haltung. Die logische Schlussfolgerung der Vielfalt ist, dass eine Verschiedenheit in der Gesellschaft vorausgesetzt wird. Das Verschieden sein bringt jedoch auch eine Schwierigkeit wie die Ungleichheit mit sich. Demzufolge stehen in einem bildungstheoretischen Sinnkontext Verschiedenheit und Gleichheit in einer Wechselwirkung zueinander. Beide Begriffe können ohne die Wechselwirkung nicht beschrieben werden, denn sie sind voneinander abhängig. (vgl. Prengel, 2006, S. 16; 29)

Annedore Prengel verdeutlicht die Abhängigkeit beider Begriffe mit der folgenden Aussage: „Gleichheit kann nicht bestimmt werden ohne Verschiedenheit. Die Existenz von Verschiedenheit ist Voraussetzung für das Feststellen von Gleichheit“. (Prengel, 2006, S. 30) Das bedeutet, dass in

diesem Sinnkontext die Begriffsdefinition Gleichheit seine Bedeutung erst durch die Begrifflichkeit Verschiedenheit gewinnt. Sie beschreibt die Verschiedenheit auch als eine „unaufhörliche Veränderlichkeit“ und ein Leben, „in dem sich jedes Blatt von anderem unterscheidet“ (Prenzel, 2006, S. 30). In der Verschiedenheit beruht eine Gleichheit. Die Begrifflichkeit Gleichheit beschreibt demnach nicht einzelne Sachverhalte, sondern Beziehungen zwischen mehreren.

Gleichheit ist demzufolge die Deckungsgleichheit zwischen all dem Verschiedenen. Verschiedenheit wird durch das Vergleichen gewisser Merkmale künstlich hergestellt. (vgl. Prenzel, 2006, S. 30- 31; 33) Diese Ungleichheit ruft Macht- und Herrschaftsverhältnisse hervor, denn die Unterscheidungen schreiben eine Rangordnung zu, wie im Kapitel 3.1

Dominanzkultur beschrieben. Das undemokratische Denken setzt eine Hierarchisierung voraus und das demokratische Denken hingegen basiert darauf, dass alle Personen von Natur aus gleich sind, demnach stehen allen dieselben Rechte zu. (vgl. Prenzel, 2006, S. 34) Deshalb müssen künstlich hergestellte hierarchische Denkmuster durchbrochen werden. Dies kann erfolgen, indem Vielfalt als Chance begriffen wird. Beispielsweise kann Personen, die beeinträchtigt werden, aufrichtiger Respekt vermittelt werden, indem sich das pädagogische Handlungsfeld an Selbstachtung und Anerkennung orientiert. Aber auch die nicht voreingenommene Einstellung ermöglicht eine Anerkennung der Verschiedenheit. Die Pädagogik der Vielfalt geht davon aus, dass jede Person „unbestimmbar“ ist und verzichtet auf klare Zuschreibungen. Personen sollen nur nach ihrer eigenen Entwicklungsdynamik nach beschrieben werden. Deshalb sollten beispielsweise bei einem pädagogischen Vielfaltsverständnis keine Leitbilder auf Personen übertragen werden, denn die pädagogische Arbeit besteht darin, niemanden zu bevormunden, sondern sie lediglich auf dem Weg zur Mündigkeit begleiten. (vgl. Prenzel, 2006, S. 186, 191- 192) Sobald mit einem entsprechenden Ansatz gearbeitet wird, kann die Inklusion in all ihren Facetten ausgeschöpft werden.

4. Begriffsbestimmung

Damit sich die Leser_innen bewusst mit der Begriffsbestimmung von Integration und Inklusion auseinandersetzen, wird dies ausführlich in diesem Abschnitt vorgenommen. Eine Abgrenzung dieser Begrifflichkeiten ist von Wichtigkeit, damit das Verständnis von den zwei Begrifflichkeiten deutlich wird.

Durch den allgemeinen gesellschaftlichen Wandel und den daraus folgenden Veränderungen entwickeln sich auch geladene Begriffsbestimmungen. Diese werden im Folgenden dargelegt, somit wird Klarheit und Struktur für die Leser_innen geschaffen.

Erwähnenswert ist es auch, dass in dieser Ausarbeitung die medizinische Sicht in den Hintergrund rückt, da solch ein Verständnis darauf beruht, dass Personen nach Krankheit, Schädigung oder Funktionsbeeinträchtigung kategorisiert werden. (vgl. Textor, 2015, S. 18) Somit würde man von einer Person ausgehen, die nicht entwickelbar ist und Defizite aufweist. In dieser Ausarbeitung sollen keine kategorischen Denkweisen reproduziert werden, sondern die Spannungsfelder in der Pädagogik im Hinblick auf die Thematik erarbeitet werden. Demnach wird mit einem positiven Menschenbild gearbeitet, denn in der Pädagogik wird jeder Person eine Entwicklungsfähigkeit zugeschrieben. (vgl. Textor, 2015, S. 19)

4.1 Integration

Seit der Gründung der Hilfsschulen im 19. Jahrhundert steht die Diskussion um eine allgemeingültige Pädagogik für alle Schüler_innen im Mittelpunkt, egal, ob die Leistungs- und Verhaltenserwartungen der Regelschulen erfüllt werden oder nicht. Durch Bürgerbewegungen wurden im Jahr 1970 die ersten Versuche unternommen, Integrationsklassen zu errichten. (vgl. Sturm & Wagner-Willi, 2018, S. 7)

Ulrich Heimlich, Lehrstuhlinhaber für Lernbehindertenpädagogik in München, betrachtet die Begriffsbestimmung von Integration genauer und

beschreibt sie wie folgt. Der Begriff Integration hat seine linguistischen Wurzeln im lateinischen Sprachraum „integratio“ und bedeutet übersetzt „Wiederherstellung eines Ganzen“.

Eine allgemeine pädagogische Begrifflichkeit gibt es nicht, sondern nur eine sonderpädagogische. Aber auch in diversen anderen Disziplinen, wie z.B. in der Ökonomie, wird dieser Begriff verwendet. (vgl. Heimlich, 2016, S. 118) Demnach ist es weder eine spezifische Begrifflichkeit, noch eine Begriffsbestimmung für die Pädagogik. An dieser Stelle wird die Problematik der unklaren Begriffsbestimmung deutlich, denn dies führt zu einem Doppelsinn eines Begriffs.

Die Wortbestimmung Integration enthält das Moment der Desintegration. Damit eine Integration erfolgen kann, muss eine Person im Umkehrschluss erst einmal ausgeschlossen werden, denn nur dann kann man von einem wieder Einschließen sprechen. Somit gewinnt die Begriffsbestimmung Integration ihre Bedeutung erst in einem negativen Moment. Die Leitidee der Sonderschulen ist zum Beispiel in ihrem Kern trennend, aber im Nachhinein sollen Schüler_innen wieder in die Gesellschaft eingeschlossen werden, also integriert. Es wird zwischen den Schülern_innen, die beeinträchtigt und nicht beeinträchtigt werden, unterschieden.

Verständnis dieser Methode ist es, Schüler_innen, die beeinträchtigt werden, gezielt und intensiv zu fördern, damit sie sich in der Gesellschaft platzieren können. Hier spricht man von der indirekten Integration, die also die soziale Teilhabe gewährt, indem ein getrenntes Bildungssystem befürwortet wird. Im Gegensatz dazu will man bei der direkten Integration die Teilhabe gewähren, ohne dabei den Schritt der Separation einzugehen. Bei diesem Konzept sind der Weg und das Ziel deckungsgleich, weil die soziale Teilhabe durch das gemeinsame Besuchen der Regelschulen gewährt wird. (vgl. Heimlich, 2016, S. 118- 121) Die direkte Integration zeigt an dieser Stelle eine Überschneidung mit dem momentanen Inklusionsverständnis, welches ein Hinweis für die unscharfe Abgrenzung der Begrifflichkeiten ist. Demnach wird nicht scharf zwischen den Begriffen Inklusion und Integration getrennt, demzufolge kommt es zu kongruenten Begriffsverständnissen.

Auch der Heilpädagoge Emil Kobi teilt das Verständnis über die Integration in zwei Kategorien. Er unterscheidet zwischen der bedingten und unbedingten

Integration. Zum einen geht es bei der bedingten Integration darum, dass sie an Bedingungen geknüpft ist, diese entscheiden dann, ob eine Person überhaupt integriert werden kann. Anhand von Faktoren wie den zeitlichen oder räumlichen Voraussetzungen und persönlichen Ressourcen wird entschieden, ob eine Person integrierbar ist. Zum Beispiel ändert sich im Unterricht eher weniger etwas an der Struktur und Didaktik, sondern die Anpassung der Schüler_innen ist ein Merkmal für die bedingte Integration. Es muss an diesem Punkt angemerkt werden, dass solch ein Verständnis in anderen Teildisziplinen wie der Sozialpsychologie als Assimilation verstanden wird. Denn bei der Assimilation geht es ebenfalls um die Anpassung von einem System an das andere. (vgl. Textor, 2015, S. 25- 26) Das Integrationsverständnis sollte nicht mit dem Assimilationsverständnis gleichgesetzt werden.

Das Verständnis von der bedingten Integration kann anhand der Zwei-Gruppen-Theorie genauer erläutert werden. Bei der Integration geht man auch von der Theorie aus, nach der zwei Gruppen vorhanden sind und eine Person muss von einer Gruppe in die andere integriert werden. (vgl. Textor, 2015, zit. n. Kobi, 1997, S. 29) Das bedeutet, dass Personen, die beeinträchtigt werden, in die Gruppe, die aus Personen, die nicht beeinträchtigt werden, integriert werden müssen.

Zum anderen gibt es noch die sogenannte unbedingte Integration. Hierbei spielen Bedingungen keine einflussreiche Rolle bei der Integration. Der Vorgang einer Separation wird zu Beginn ausgeschlossen, wie dies bei dem heutigen Inklusionsverständnis der Fall ist, da die Partizipation der Personen als ein Grundbedürfnis verstanden wird. Zudem wird auch nicht zwischen den Schülern_innen und ihren Ressourcen unterschieden, da ohne Vorbedingungen integriert wird. (vgl. Textor, 2015, zit. n. Kobi, 1997, S. 29) Bei der Inklusion orientiert man sich nicht an Personen, die integriert werden sollen, sondern an der Systemordnung. In allgemeinen Schulen sollen zum Beispiel alle Schüler_innen voneinander lernen. Hier spricht man dann von einer Ein-Gruppen-Theorie, welche allen Personen das Recht der Teilhabe zuordnet. Unterschiedlichste Personen haben einen gleichberechtigten Zugang zum Bildungssystem, ohne trennende Bedingungen. Das gemeinsame Lernen für alle Schüler_innen und Einschließung von allen ist

hier der Kerngedanke. Hier kümmern sich Sonderpädagogen_innen nicht spezifisch um einen Schüler bzw. eine Schülerin wie bei der Integration, sondern die Unterstützung der Lehrkraft wird vorausgesetzt. Durch die hohe Anforderung an die Schulpädagogik und Schulpädagogen_innen ändert sich die Sonderpädagogik. (vgl. Textor, 2015, S. 29;31)

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Unterschied bei dem Integrationsverständnis darauf beruht wie Personen in die gesamte Gruppe einbezogen werden. Bei der Inklusion hingegen geht man davon aus, dass jede Person innerhalb der Gruppe gleich ist. (vgl. Textor, 2015, S. 25) Übertragen auf die praktische pädagogische Arbeit im Hinblick auf die Integration und Inklusion liegen sichtliche Unterschiede. Bei der Integration orientiert man sich an dem Individuum und versucht, Personen einzugliedern. Bei der Inklusion hingegen ist es die systematische Richtung, die alle Personen als Ganzes begreift und von dem gegenseitigen Austausch ausgeht. (vgl. Textor, 2015, S. 31) Aber auch anhand von institutionellen Förderangeboten wird eine differenzierende Denkhaltung hergestellt und eine sogenannte Etikettierung findet statt. (vgl. Budde, 2018, S. 52) Heute gerät aus pädagogischer Sicht die Begrifflichkeit Integration in den Hintergrund, stattdessen wird meistens von einer Inklusion gesprochen. (vgl. Textor, 2015, S. 25)

4.2 Inklusion

Durch die Behindertenrechtskonvention lässt sich Inklusion als Menschenrecht bestimmen. Sie spricht sich gegen die Ausgrenzung von Personen aus, die im gesellschaftlichen Leben oder gar im Bildungssystem beeinträchtigt werden. Hier geht es um die Anerkennung der Vielfalt und nicht um die Ausgrenzung der Verschiedenheit. Laut Prof. Dr. Anette Textor, die an der Fakultät für Erziehungswissenschaft in Bielefeld für den Aufgabenbereich der Inklusion zuständig ist, ist Inklusion wie folgt zu beschreiben: „Unter Inklusion wird die gleichrangige gesellschaftliche Partizipation aller Menschen einschließlich derjenigen mit Behinderung unter Gewährung dafür notwendiger Hilfe verstanden.“ (Textor, 2015, S. 26) Das

Zitat verdeutlicht genau, dass der Kern einer Inklusion darin liegt, dass sie die Teilhabe für alle Personen ohne jegliche Benachteiligung gewährt werden muss. Die Inklusion setzt die demokratische Normvorstellung voraus. Personen, die ausgegrenzt wurden, standen zum ersten Mal im Zentrum und es entwickelte sich im Gegensatz zum Integrationsbegriff ein humaneres Verständnis. (vgl. Textor, 2015, S. 30)

Der Begriff sollte ausdrücken, dass auch Schüler_innen mit besonderen Bedürfnissen vorhanden sind, doch nebenbei wurden diverse Formen der Marginalisierung ausgedrückt. Zum Beispiel wurden Waisenkinder und andere unterdrückte Gesellschaftsgruppen unter dem Begriff Inklusion miteinbezogen. Anschließend formulierte die UNESCO am 10. Juni 1994 in Salamanca, Spanien, dass Bildungsziele für alle Schüler_innen erreichbar sein sollten. (vgl. Biewer; Schütz, 2016, S. 123-124) Heute verwendet man den Begriff in Bezug auf die inklusive Pädagogik, die sich mit der Theoriebildung zur Bildung, Erziehung und Entwicklung befasst. Zudem werden kategoriale Denkweisen abgelehnt, die strukturellen Veränderungen und Partizipation in allen Lebensbereichen werden vorausgesetzt. Heute werden unter dem Namen Inklusion verschiedene Bereiche neben Erziehung und Bildung abgedeckt. (vgl. Biewer; Schütz, 2016 S. 125-126)

Der aktuelle Inklusionsbegriff wird heute in vier Dimensionen betrachtet. Die erste Dimension ist die sogenannte Heterogenitätsdimension, welche besagt, dass alle Personen miteingeschlossen werden. Zum Beispiel dürfen Personen, die beeinträchtigt werden, nicht wegen ihren angeblich fehlenden sozialen und ökonomischen Ressourcen ausgegrenzt werden. Die zweite Ebene ist die systembezogene Sichtweise. Hierbei geht es um die Betrachtungsweise der Systeme und nicht der Personen. Das Bildungssystem muss so gestaltet werden, dass auch Personen, die beeinträchtigt werden, Bildungsziele wahrnehmen können. Anforderungen werden nicht an die Person gestellt, sondern an das System. Die dritte Ebene wird mit dem rechtlichen Anspruch begründet. Seit der getroffenen Vereinbarung für die Behindertenrechtskonvention besteht, wie bereits erwähnt, das Recht auf ein inklusives Schulsystem. Die letzte Ebene bezieht sich auf die Dekategorisierung und den Verzicht auf gruppenbezogene

Ressourcenzuweisung und beinhaltet das Eingehen auf die individuellen Bedürfnisse und das spezifische Fördern. (vgl. Textor, 2015, S. 27)

Indem der Integrationsbegriff zur Inklusion abgegrenzt wird, gewinnt das Inklusionsverständnis eine ansatzweise klarere Begriffsbestimmung.

Dem Integrationsverständnis nach geht man von zwei unterschiedlichen Gruppen aus, also beeinträchtigte und nicht beeinträchtigte Personen. Aufgrund des Unterscheidens spricht man bei der Integration von einem differenzierten System und bei der Inklusion hingegen von einem umfassenden System. Bei der Inklusion geht man von einer Vielfalt aus, die beispielsweise vorwiegend die Schule ändern soll. Andreas Hinz schreibt: „Mit der Etikettierung einzelner Kinder werden im Integrationssystem Ressourcen zur Förderung behinderter Kinder bereitgestellt, während bei Inklusion ohne spezielle Klassifizierung von Kindern diese Ressourcen dem System der Schule zugewiesen werden.“ (vgl. Biewer; Schütz, 2016, zit. n. Hinz, 2002, S.125) Demnach soll Inklusion niemanden ausgrenzen, sondern alle Personen, die beeinträchtigt werden, miteinschließen und Möglichkeiten der Partizipation in allen Teilbereichen des Lebens ermöglichen.

Ein Ziel der Inklusion ist demzufolge, wie bereits erwähnt, die Teilhabe. Durch die schulische Teilnahme steht zum Beispiel der Weg zur Bildung offen, denn nur durch das Erlangen von Wissen und Erkenntnissen kann das Individuum sich selbst kennenlernen und sich seine Welt erschließen. Die Bildung ist ein Kerngedanke der Pädagogik, denn nur dadurch entwickelt ein Individuum eine Gestaltungskraft aus sich selbst heraus. Subjekt entwickelt seine Persönlichkeit weiter und setzt sich mit der Umwelt auseinander. Die Bildung ermöglicht eine Selbstreflexion der Person und das kritische Hinterfragen können. (vgl. Bernhard; Rothermel, 1997, S. 62- 66) Zudem ist das Gewähren des Rechts auf Teilhabe eine Leitidee des demokratischen Wertesystems. (vgl. Textor, 2015, S. 27) Außerdem muss Chancengleichheit ermöglicht werden, damit überhaupt der Bildungsweg von Personen durchlaufen werden kann, die durch äußerliche Beeinträchtigung gehindert werden.

Die Partizipation setzt also die Chancengleichheit voraus, damit allen Personen ein humaneres Leben gewährt werden kann. Ziel der Inklusion ist es, das gegenseitige Lernen und gemeinsame Leben zu fördern, indem ein

pädagogisch-humaner Grundgedanke verfolgt wird. Doch wie bekannt ist, spielt das Milieu und die ökonomischen und sozialen Ressourcen der Elternteile eine einflussreiche Rolle. Somit kommt es zu Bildungsunterschieden unter Schülern_innen, die beeinträchtigt werden und Schülern_innen, für die Bildungswege leichter zu erreichen sind. Durch Kategorisierungen anhand von Merkmalen wie Geschlecht, Klasse, Milieu und Religion wird die Lebenslaufbahn von verschiedenen Personen erschwert. (vgl. Emmerich; Hormel, 2013, S.19) Treffen diese Faktoren beispielsweise auf Personen zu, die bereits benachteiligt sind, so ist die soziale Ungleichheit selbstverständlich höher als bei Personen, die aufgrund ihres Erscheinungsbilds oder geistigen Ressourcen nicht benachteiligt sind. Infolgedessen werden sogenannte Machtstrukturen, die ihren Ursprung im Normalitätsverständnis haben, aufgebaut und innerhalb der Gesellschaft verstärkt. Normalitäten werden in der Gesellschaft nicht kritisch hinterfragt, da sie sich im Laufe der Zeit eingebürgert haben.

Das Verständnis von Normalitäten und Akzeptanz, wie die Begriffsbestimmung beispielsweise von Inklusion, ist geprägt durch die historische Entwicklung. Inklusion gibt allen Personen das Recht auf Bildung und sichert die Grundrechte. Dies ist weder eine kategorisierende noch eine diskriminierende Denkweise und setzt eine Gleichberechtigung voraus. (vgl. Rudolf, 2014, S. 28)

Budde und Hummrich unterscheiden zwischen dem weiten und engen Inklusionsverständnis. Zum einen gibt es die sozialwissenschaftliche Teilhabe und zum anderen die pädagogische Inklusion. Sie beschreiben die verschiedenen Ebenen wie die schulische Teilhabe und die bildungspolitische Praxis. Das Konzept der „reflexiven Inklusion“ beruht darauf, dass Differenzen wahrgenommen werden und die damit verbundene Benachteiligung sichtbar gemacht wird. (vgl. Budde, 2018, S. 53- 54) Demnach soll Inklusion nicht nur Vielfalt akzeptieren, sondern auch Differenzen aufdecken und transparent machen. Die pädagogisch- inklusive Arbeit soll nichts kaschieren, sondern stattdessen Spannungsverhältnisse bearbeiten.

5. Fazit

In diesem Abschnitt wird das Themenfeld reflektiert und kritisch hinterfragt. Dies kann nur erfolgen, wenn die Kritik offengelegt wird, denn erst dann kann sie nachvollzogen werden. (vgl. Bernhard; Rothermel, 1997, S.13). Dabei werden alle Kritikpunkte für die Leser_innen transparent gemacht, denn die Pädagogik ist verpflichtet, gesellschaftliche Gegebenheiten kritisch zu hinterfragen, damit neue Chancen und Perspektiven sichtbar werden. Sobald Inklusion als Vielfalt begriffen wird, können sich neue Möglichkeiten der Buntheit ergeben.

An dieser Stelle wird zunächst der Gedankengang für die Auswahl des Deckblatts dieser Bachelorarbeit erläutert, denn es soll als ein Impuls dienen.

Auf der Fortbildung „Inklusion in der Kita“ referiert von Ursel Heinze wurde das Buch „Die Kunst aufzuräumen“ im Kontext des Inklusionsverständnisses vorgestellt. Nun wird die bildliche Interpretation detaillierter dargelegt. Auf künstlerischer Weise soll der gesellschaftliche Zwang zum Aufräumen verdeutlicht werden. Bereits zur Zeit des Nationalsozialismus wurde die „Rassenbiologie“ durchgeführt, welche beispielsweise das Verständnis von einer aufgeräumten Gesellschaft vermittelt. Diese Art von Aufräumen orientiert sich an dem herrschenden Normalitätsverständnis bezüglich gesund und nicht gesund. Sobald eine Person nicht dem dominierenden Verständnis entspricht, wird kategorisiert, folglich aufgeräumt. Man könnte meinen, dass diese Haltung der Vergangenheit angehört, doch bis heute wird auf eine indirekte Art systematisch aufgeräumt. Es wird separiert aufgrund von kategorialen Denken und damit geht ein trennendes Schulsystem einher. Auf der linken Seite des Deckblatts soll durch das Aufeinanderstapeln der Figuren das Aufräumen verdeutlicht werden. Es wird in Farben aufgeteilt und so werden die passenden Teile aufeinander gestapelt, es wurde kategorisch aufgeräumt und es sieht ordentlich aus. Der weiße Hintergrund des linken Bildes soll die Freiräume, die grundsätzlich genutzt werden können, zeigen, doch das eng gedachte Aufräumen schränkt die Sicht ein und die Chancen werden nicht wahrnehmbar. Sobald sortiert wird, kann niemals Vielfalt als

Chance genutzt werden, demnach kann die Gesellschaft auch nicht an Buntheit gewinnen, stattdessen bleibt sie auf dem Entwicklungsstand, auf dem sie sich befindet. Die rechte Seite des Deckblattes soll die Vielfalt aller Personen bildlich darstellen. Die Figuren sind farblich nicht sortiert, das Bild sieht durcheinander und unaufgeräumt aus, doch der Schlüssel liegt darin, dass diesmal ein Bild von einem lächelnden Gesicht entsteht. Die ganze Fläche des Bildes ist genutzt und im übertragenen Sinne zeigt dies so all die Chancen, die zur Verfügung stehen. Beim Betrachten der rechten Seite des Deckblattbildes wird auf dem ersten Blick ein unruhiges Gefühl vermittelt, doch erst durch das bewusste Auseinandersetzen mit dem Bild wird das dargestellte Gesicht wahrgenommen. Erst durch eine fragende Haltung wie bei der Inklusion kann, das Bild umfassend verstanden werden. Die Inklusion holt alle Personen ab und ermöglicht das Erweitern des Horizonts, denn sie basiert auf gegenseitigem Profit. Verschiedene Personen mit unterschiedlichen Begabungen und Optik können ausschließlich voneinander lernen und den Blickwinkel auf gewisse Sachen erweitern. Bei dem Integrationsverständnis geht es im Kern ebenfalls um das Aufräumen, denn es wird versucht, „behinderte“ Personen dem Ganzen passend anzugleichen, da das Ganze als Maßstab für Normal gilt. Folglich bedeutet dies, dass eine Anpassung angestrebt wird, damit alle teilweise dem Verständnis von normal treu bleiben. Aufgrund des hergestellten Normalitätsverständnisses wird aufgeräumt, weil eine Kategorie das Normale und die andere Kategorie das Anormale verkörpert. Demzufolge entstehen Machtverhältnisse und Hierarchien, die folglich eine Partizipation behindern. Doch was ist normal? Dieses Verständnis ist subjektiv und wird sehr stark von den äußeren Bedingungen beeinflusst.

Indem Personen, die beeinträchtigt werden, geholfen wird, zum Beispiel architektonische Barrieren zu überwinden oder indem ihnen Mitleid entgegengebracht wird, findet keine Inklusion statt, denn die gut gemeinte Hilfe hat nichts zu tun mit dem Inkludieren von Personen. Erst durch eine humane Pädagogik, die für alle gilt und die nicht in „Sonderpädagogik“ oder „Heilpädagogik“ unterteilt wird, kann Inklusion stattfinden. Eine allgemeingültige Pädagogik für alle Personen verhindert vor allem auch das kategoriale Denken, das in der Pädagogik grundsätzlich abgelehnt wird. Es

sollte keine extra Pädagogik geben, denn alle Kinder, egal ob „behindert“ oder nicht, benötigen dieselben Befriedigungen der Bedürfnisse wie z.B. das Recht auf Gleichheit.

Aus einer kritischen Perspektive heraus betrachtet kann gesagt werden, dass Inklusion erst in den Köpfen stattfinden muss, denn diese Barrieren müssen selbst überwunden werden und parallel dazu strukturelle Hindernisse. Allein schon die Tatsache, dass der Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention beispielsweise von Eltern von Kindergartenkindern bezüglich der Grundschulauswahl nicht für rechtlich aussagekräftig empfunden wird, behindert die Inklusion. Denn dieses Recht auf Bildung vermittelt das Verständnis, dass nicht Personen dem Bildungssystem passend gemacht werden müssen, sondern das Bildungssystem muss sich den Wünschen und Bedürfnissen der Personen anpassen.

Auf theoretischer Ebene betrachtet stellt bereits die Begrifflichkeit „Heilpädagogik“ den Grundgedanken dar, dass von einer Person ausgegangen wird, die geheilt werden muss. Aber auch die Berufsbezeichnung „Integrationsfachkraft“ kann kritisch hinterfragt werden.

Das Bestreben nach festen Begriffsdefinitionen ist gegeben, damit man sich an beschriebenen Begriffen orientieren kann, doch dies wäre für das pädagogische Handlungsfeld widersprüchlich. Die Pädagogik benötigt Begriffsbestimmungen, damit Begriffe der gesellschaftlichen Entwicklung angepasst werden können. Aber auch die speziellen pädagogischen Begriffsbestimmungen müssen offen sein, damit sie mit Dynamik gefüllt werden können. Eine Begriffsanalyse soll stets Begriffsgeschichten aufschließen und innere Spannungen und Widersprüche darlegen (vgl. Pongratz, 2010, S. 19). Demnach ist eine Begriffsbestimmung von Inklusion in Abgrenzung zur Integration notwendig, denn sie sind gefüllt mit Geschichten, Dynamik und Widersprüchen. Die zwei verschiedenen Begriffe sollten differenziert betrachtet werden, da sie ganz unterschiedlich aufgeladen sind. Beide Begriffe bezeichnen, wie in den Kapiteln 4.1 Integration und 4.2 Inklusion dargelegt, unterschiedliche Bedeutungen.

Die kritische Pädagogik benötigt Begriffsbestimmungen, damit Spannungsverhältnisse aber auch Widersprüche, die ein Begriff in sich trägt, dargelegt werden können. Eine Begriffsbestimmung fokussiert sich auf den Kern und muss dem Spannungsverhältnis gerecht werden. Definitionen hingegen sind widerspruchlos im Gegensatz zu Begriffsbestimmungen. Das bedeutet, dass Definitionen an Grenzen gebunden sind, denn sie lassen keinen Spielraum zu. (vgl. Adorno, 2016, S. 27) Begriffsbestimmungen sind gebunden an gesellschaftliche Kontexte und beschreiben Entwicklungen, die in der pädagogischen Arbeit reflektiert werden müssen. Erst durch das Reflektieren kann die Pädagogik ihrem Handlungsfeld gerecht werden. Vorgegebene und „glatte“ Begriffe sind lösungsorientiert, die kritische Pädagogik hingegen möchte Spannungsverhältnisse offenlegen. Wie bei der Intersektionalität beschrieben liegt der Schlüssel der reflexiven Inklusion darin, einen Sachverhalt transparent zu machen und nicht vorgegebene Lösungen zu haben. Beispielsweise wird im Kindergarten inklusive Bildung angestrebt, doch bereits im Kern ist ein Widerspruch aufgrund der Berufsbezeichnung „Integrationsfachkraft“ erkennbar. Auch hier ist klar, dass weder zwischen Integration noch Inklusion unterschieden wird. Beide Begriffe werden entweder absichtlich oder ungewollt gleichgesetzt oder gar gemischt. Eine klare Begriffsbestimmung wäre angebracht, damit ansatzweise ein Anstoß für die Entwicklung einer Haltung gegeben wird.

Das Lob gehört denjenigen, die Inklusion jeden Tag umsetzen und kritisch bleiben, um etwas zu erreichen, denn nur Unbequemlichkeit macht klar, dass die Komfortzone verlassen werden muss, um etwas zu erreichen. Die kritische Pädagogik will Chancen eröffnen, Perspektiven aufzeigen, Vielfalt als Erfolg begreifen und eine Brücke schlagen zu den zukünftigen Pädagogen_innen.

6. Literaturverzeichnis

Adorno, Theodor W. (2016): I. Vorlesung 8.5.1962. In: Lonitz, Henri (Hrsg.). Philosophische Terminologie I und II. 1. Auflage. Berlin: Suhrkamp Verlag.

Adorno, Theodor W. (2016): II. Vorlesung 10.5.1962. In: Lonitz, Henri (Hrsg.). Philosophische Terminologie I und II. 1. Auflage. Berlin: Suhrkamp Verlag.

Bernhard, Armin; Lutz, Rothermel (1997): Einleitung. In: Bernhard, Armin; Lutz, Rothermel (Hrsg.). Handbuch kritische Pädagogik. Eine Einführung in die Erziehungs- und Bildungswissenschaft. Weinheim: Deutscher Studien Verlag.

Biewer, Gottfried; Schütz, Sandra (2016): Inklusion. In: Biewer; Hedderich; Hollenweger; Markowetz (Hrsg.): Handbuch Inklusion und Sonderpädagogik. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt.

Budde, Jürgen (2018): Erziehungswissenschaftliche Perspektiven auf Inklusion und Intersektionalität. In: Sturm, Tanja; Wagner-Willi, Monika (Hrsg.). Handbuch schulische Inklusion. Opladen [u.a.]: Verlag Barbara Budrich.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2011): Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Emmerich, Marcus; Hormel, Ulrike (2013): Heterogenität – Diversity - Intersektionalität. Zur Logik sozialer Unterscheidungen in pädagogischen Semantiken der Differenz. Wiesbaden: Springer VS.

Heimlich, Ulrich (2016): Integration In: Biewer, Heddrich; Markowetz (Hrsg.): Handbuch Inklusion und Sonderpädagogik. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt.

Jantzen, Wolfgang (1997): Behindertenpädagogik. In: Bernhard, Armin; Lutz, Rothermel (Hrsg.): Handbuch kritische Pädagogik. Eine Einführung in

die Erziehungs- und Bildungswissenschaft. Weinheim: Deutscher Studien Verlag.

Jantzen, Wolfgang (2007): Allgemeine Behindertenpädagogik. Teil 1: Sozialwissenschaftliche und psychologische Grundlagen. Teil 2: Neurowissenschaftliche Grundlagen, Diagnostik, Pädagogik und Therapie. Band 20. Berlin: Lehmanns Media.

Kant, Immanuel (1803): Über Pädagogik. 1. Auflage. Königsberg: Friedrich Nicolovius. http://www.deutschestextarchiv.de/kant_paedagogik_1803/11 (letzter Zugriff: 04.06.2018)

Köbsell, Swantje (2012): Wegweiser Behindertenbewegung. Neues (Selbst-) Verständnis von Behinderung. Frankfurt. Sova.

Lindmeier, Christian (1993): Beiträge zur Heilpädagogik. Behinderung-Phänomen oder Faktum? Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt.

Pongratz, Ludwig A. (2010): Sackgassen der Bildung. Pädagogik anders denken. Paderborn: Ferdinand Schöningh GmbH.

Rommelspacher, Birgit (1998): Dominanzkultur. Texte zur Fremdheit und Macht. 2. Auflage. Berlin: Orlanda Frauen Verlag.

Rudolf, Beate (2014): Kinderrechte in pädagogischen Beziehungen. Band 1: Praxiszugänge. In: Prengel, Annedore; Winklhofer, Ursula (Hrsg.): Kinderrechte als Maßstab pädagogischer Beziehungen. Band 1: Praxisbezüge Opladen: Verlag Barbara Budrich.

Schür, Stephanie (2013): Umgang mit Vielfalt. Integrative und inklusive Pädagogik, interkulturelle Pädagogik und Diversity Management im Vergleich. Kempten: Julius Klinkhardt.

Sturm, Tanja; Wagner-Willi, Monika (2018): Einleitung. In: Sturm, Tanja; Wagner-Willi, Monika (Hrsg.): Handbuch schulische Inklusion. Opladen [u.a.]: Verlag Barbara Budrich.

Textor, Annette (2015): Einführung in die Inklusionspädagogik. Regensburg: Julius Klinkhardt.

Wehrli, Ursus (2004): Die Kunst aufzuräumen. Zürich: Kein und Aber.

Weinmann, Ute (2003): Normalität und Behindertenpädagogik. Historisch und normalismustheoretisch rekonstruiert am Beispiel repräsentativer Werke von Jan Daniel Georgens, Heinrich Marianus Deinhardt, Heinrich Hanselmann, Linus Bopp und Karl Heinrichs. Konstruktionen von Normalität 2. Hemsbach: Rübelmann.

Weltgesundheitsorganisation. Regionalbüro für Europa (2018): Definition des Begriffs „geistige Behinderung“ <http://www.euro.who.int/de/health-topics/noncommunicable-diseases/mental-health/news/news/2010/15/childrens-right-to-family-life/definition-intellectual-disability> (letzter Zugriff: 03.05.2018)

Wisotzki, Karl Heinz (2000): Integration Behinderter. Modelle und Perspektiven. Stuttgart: W. Kohlhammer.



Erklärung zur Abschlussarbeit gemäß § 22 Abs. 7 und § 23 Abs. 7 APB TU Darmstadt

Hiermit versichere ich, Medine Hanilce, die vorliegende Master-Thesis / Bachelor-Thesis gemäß § 22 Abs. 7 APB der TU Darmstadt ohne Hilfe Dritter und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln angefertigt zu haben. Alle Stellen, die Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht worden. Diese Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen.

Mir ist bekannt, dass im Falle eines Plagiats (§38 Abs.2 APB) ein Täuschungsversuch vorliegt, der dazu führt, dass die Arbeit mit 5,0 bewertet und damit ein Prüfungsversuch verbraucht wird. Abschlussarbeiten dürfen nur einmal wiederholt werden.

Bei der abgegebenen Thesis stimmen die schriftliche und die zur Archivierung eingereichte elektronische Fassung gemäß § 23 Abs. 7 APB überein.

Bei einer Thesis des Fachbereichs Architektur entspricht die eingereichte elektronische Fassung dem vorgestellten Modell und den vorgelegten Plänen.

English translation for information purposes only:

Thesis Statement pursuant to § 22 paragraph 7 and § 23 paragraph 7 of APB TU Darmstadt

I herewith formally declare that I, Medine Hanilce, have written the submitted thesis independently pursuant to § 22 paragraph 7 of APB TU Darmstadt. I did not use any outside support except for the quoted literature and other sources mentioned in the paper. I clearly marked and separately listed all of the literature and all of the other sources which I employed when producing this academic work, either literally or in content. This thesis has not been handed in or published before in the same or similar form.

I am aware, that in case of an attempt at deception based on plagiarism (§38 Abs. 2 APB), the thesis would be graded with 5,0 and counted as one failed examination attempt. The thesis may only be repeated once.

In the submitted thesis the written copies and the electronic version for archiving are pursuant to § 23 paragraph 7 of APB identical in content.

For a thesis of the Department of Architecture, the submitted electronic version corresponds to the presented model and the submitted architectural plans.

Datum / Date:

Unterschrift/Signature:

26.06.2018

* Die Unterschrift wird, aufgrund der Veröffentlichung gelöscht.
Zum Zeitpunkt der Thesis Abgabe lag diese vor.